

Anonymisierte Fassung

- 1285689 -

C-198/24 – 1

Rechtssache C-198/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

12. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. März 2024

Antragsteller:

TQ

Antragsgegnerin:

Mr Green Limited

REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht für ZRS Wien

Das Landesgericht für ZRS Wien fasst als Rekursgericht [OMISSIS] in der Exekutionssache des Antragstellers **TQ**, [OMISSIS] Wien, vertreten durch Dr. Sven Rudolf Thorstensen, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, wider die Antragsgegnerin **Mr. Green Limited**, [OMISSIS] Malta, wegen € 62.878,00 s. A., über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 15.2.2024, 67 E 810/24f-2, den

B e s c h l u s s :

1.) Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Artikel 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

DE

Ist die Bestimmung des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, Amtsblatt Nummer L 189/59, zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurück liegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners nicht zu berücksichtigen sind?

[OMISSIS] [Aussetzung des Verfahrens]

B e g r ü n d u n g :

Zu 1.):

Mit Schriftsatz vom 13.2.2024 beantragte der Antragsteller die Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung. Neben einem Konto der Antragsgegnerin in Malta wurden weitere fünf Konten in Schweden, Luxemburg und Irland angeführt. Zur Gefährdung brachte er vor, dass die Antragsgegnerin nach rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteilen Vermögenswerte verschoben habe, indem sie nach Exekutionsbewilligungen aus Jänner 2021 oder davor in anderen Exekutionsverfahren den Vertrag mit der österreichischen Drittschuldnerin DIMOCO Europe GmbH aufgelöst habe. Es bestehe die Gefahr, dass sie auch in anderen Ländern so vorgehe und alle Vermögenswerte nach Malta transferiert werde. In Malta sei vor kurzem ein Gesetz erlassen worden, welches die Vollstreckung österreichischer Entscheidungen gegen Glücksspielbetreiber, die eine maltesische Lizenz haben, wegen Verstoßes gegen den ordre public verbiete [OMISSIS].

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den Antrag des Antragstellers auf Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (im Folgenden EuKoPfVO) mit der Begründung ab, dass aus den Vorgängen im Jahr 2021 nicht abgeleitet werden könne, dass auch im Jahr 2024 die Vollstreckung unmöglich oder sehr erschwert sei. Eine Dringlichkeit sei nicht ersichtlich, weil der zugrunde liegende Titel aus 2021 stamme und der Antragsteller erst nach drei Jahren den Antrag gestellt habe.

Zwar verweigere das erstinstanzliche Gericht in Malta die Vollstreckung österreichischer Urteile, doch sei unklar, ob auch höhere Gerichte so entscheiden [OMISSIS].

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Antragstellers mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass dem Antrag auf Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung stattgegeben werde [OMISSIS].

Gegenstand des Rekursverfahrens ist zusammengefasst die Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 EuKoPfVO gegeben sind. Der Antragsteller hat das Vorliegen einer tatsächlichen Gefahr einer Vollstreckungsverweigerung oder -erschwerung vorzubringen und dies zu bescheinigen.

Auf Grund des Vorbringens und der vorgelegten Urkunden sieht das Rekursgericht folgenden Sachverhalt als bescheinigt an und legt ihn seiner Entscheidung zugrunde:

Die Antragsgegnerin ist ein Glücksspielunternehmen mit Sitz in Malta. Sie hat eine maltesische Lizenz für online Glücksspiele, aber keine Konzession nach dem österreichischen Glücksspielgesetz. Der in Österreich wohnende Antragsteller spielte in Österreich bei der Antragsgegnerin online Glücksspiele und erlitt im Zeitraum vom 3.1.2017 bis 25.4.2019 Verluste in der Höhe von insgesamt € 62.878,00, die er in Österreich einklagte. Mit Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 2.12.2021 wurden dem Antragsteller gegen die Antragsgegnerin € 62.878,00 samt Anhang aus der Rückforderung dieser Verluste zugesprochen. Der Berufung der Antragsgegnerin wurde mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 21.2.2022 nicht Folge gegeben. Beide Urteile sind seit (zumindest) 13.4.2022 rechtskräftig und vollstreckbar. Die Forderung des Antragstellers wurde bisher nicht gezahlt. Es kann nicht festgestellt werden, ob der Antragsteller in Österreich oder in Malta die Exekution zur Hereinbringung dieser Forderung beantragt hat.

Andere Spieler versuchten in der Vergangenheit die ihnen zugesprochenen Beträge durch Exekution in Österreich hereinzubringen und hatten auch Erfolg. Die Antragsgegnerin bediente sich der Dimoco Europe GmbH mit Sitz in Österreich als Zahlungsdienstleister, bei welcher die Antragsgegnerin Guthaben hatte und welche als Drittschuldnerin bis Anfang Februar 2021 Forderungen gegen die Antragsgegnerin zahlte. Die Antragsgegnerin löste den Vertrag mit der Dimoco Europe GmbH zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt vor dem 16.2.2021 auf, um das Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. In der Folge blieben Exekutionen in Österreich erfolglos, die Antragsgegnerin verweigerte die Zahlung auf Grund österreichischer Entscheidungen, welche die Rückforderungen der erlittenen Verluste bejaht haben.

Am 12.6.2023 beschloss das maltesische Parlament das Gesetz Nr. XXI von 2023 zur Anpassung des Glücksspielgesetzes. Nach Artikel 56A dieses Gesetzes (in der Folge maltesisches Gesetz) sind Klagen gegen Glücksspielunternehmer mit maltesischer Lizenz verboten und ist normiert, dass das Gericht die Anerkennung und/oder Durchsetzung jeglicher ausländischer Urteile und/oder Entscheidungen, die aufgrund einer solchen Klage gefällt werden, in Malta abzulehnen hat.

In vergleichbaren Fällen versuchten österreichische Kläger, die in Glücksspielsachen zu ihren Gunsten ergangenen Urteile in Malta vollstrecken zu lassen. Das maltesische Gericht erster Instanz („Civil Court First Hall“)

verweigert die Anrufung des EuGHs zur Frage, ob das maltesische Gesetz unionrechtswidrig ist. Es kann nicht festgestellt werden, ob diese Entscheidungen rechtskräftig sind. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, in Malta mit rechtskräftigen Entscheidungen verweigert wird.

Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der hier anzuwendenden Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (im Folgenden kurz EuKoPfVO) lauten wie folgt:

Erwägungsgrund 14:

Hinsichtlich der Bedingungen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung sollten das Interesse des Gläubigers daran, einen Beschluss zu erwirken, und das Interesse des Schuldners daran, dass ein Missbrauch des Beschlusses verhindert wird, angemessen gegeneinander abgewogen werden.

Wenn der Gläubiger einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt, bevor er eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, sollte sich das Gericht, bei dem der Antrag eingereicht wird, daher anhand der vom Gläubiger vorgelegten Beweismittel vergewissert haben, dass über die Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird.

Ferner sollte der Gläubiger in allen Fällen, auch wenn er bereits eine gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, dem Gericht hinreichend nachweisen müssen, dass eine gerichtliche Maßnahme zum Schutz seiner Forderung dringend erforderlich ist und dass ohne den Beschluss die Vollstreckung einer bestehenden oder künftigen gerichtlichen Entscheidung wahrscheinlich unmöglich oder erheblich erschwert würde, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass der Schuldner seine Vermögenswerte aufbraucht, verschleiert oder vernichtet oder aber unter Wert oder in einem unüblichen Ausmaß oder durch unübliche Handlungen veräußert, noch bevor der Gläubiger die Vollstreckung der bestehenden oder einer künftigen gerichtlichen Entscheidung erwirken kann.

Das Gericht sollte die Beweismittel bewerten, die der Gläubiger vorgelegt hat, um nachzuweisen, dass eine solche Gefahr besteht. Dies könnte sich beispielsweise auf das Verhalten des Schuldners hinsichtlich der Forderung des Gläubigers oder in einer vorangegangenen Streitigkeit zwischen den Parteien, die Kredithistorie des Schuldners, die Art der Vermögenswerte des Schuldners und alle jüngst vorgenommenen Handlungen des Schuldners im Zusammenhang mit seinen Vermögenswerten beziehen. Bei der Bewertung der Beweismittel kann das Gericht dem Umstand Rechnung tragen, dass Kontoabhebungen und Ausgaben des Schuldners zur Erhaltung seiner normalen Geschäftstätigkeit oder regelmäßige Ausgaben für seine Familie als solche nicht unüblich sind. Die bloße Nichtzahlung oder das bloße Bestreiten der Forderung oder die bloße Tatsache,

dass der Schuldner mehr als einen Gläubiger hat, sollten an sich nicht als ausreichende Beweismittel gelten, um den Erlass eines Beschlusses zu rechtfertigen. Auch sollte die bloße Tatsache, dass die finanzielle Situation des Schuldners schlecht ist oder schlechter wird, an sich nicht als ausreichender Grund gelten, um den Erlass eines Beschlusses zu rechtfertigen. Das Gericht kann diese Faktoren jedoch bei der Gesamtbewertung des Bestehens einer Gefahr berücksichtigen.

Artikel 7:

Bedingungen für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung

(1) Das Gericht erlässt einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung, wenn der Gläubiger hinreichende Beweismittel vorgelegt hat, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass eine Sicherungsmaßnahme in Form eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung dringend erforderlich ist, weil eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ohne diese Maßnahme die spätere Vollstreckung der Forderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner unmöglich oder sehr erschwert wird.

(2) Hat der Gläubiger noch in keinem Mitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt, mit der bzw. mit dem der Schuldner aufgefordert wird, die Forderung des Gläubigers zu erfüllen, so legt er zudem hinreichende Beweismittel vor, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass über die Forderung gegenüber dem Schuldner in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird.

Artikel 22:

Ein in einem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung erlassener Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Artikel 46 Absatz 1:

Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren stattfindet.

Artikel 48:

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung

...

b) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012;

...

Österreichische Rechtsgrundlagen:

§ 389 Exekutionsordnung (EO) lautet:

„Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen

§ 389 (1) Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrag die nötigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Tatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urteil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

... “

§ 422 Exekutionsordnung lautet:

„Anwendung der Bestimmungen über einstweilige Verfügungen und Anwendungsbereich

§ 422 (1) Soweit in diesem Abschnitt oder in der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (Europäische Kontenpfändungsverordnung – EuKoPfVO) keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, sind auf einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung die Bestimmungen über einstweilige Verfügungen anzuwenden.

... “

Soweit überblickbar gibt es zwei Entscheidungen des EuGHs zur EuKoPfVO, aber noch keine Entscheidung zur konkreten Auslegung ihres Artikel 7 Absatz 1.

In der Entscheidung vom 7.11.2019 sprach der EuGH aus, dass ein nicht vollstreckbarer Mahnbescheid keine öffentliche Urkunde im Sinn des Artikel 4 Nummer 10 ist (C-555/18).

In der Entscheidung vom 20.4.2023 sprach der EuGH aus, dass Artikel 7 Absatz 2 dahin auszulegen ist, dass bei Vorliegen einer nicht vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung der Gläubiger hinreichende Beweismittel für die Annahme des Bestehens einer berechtigten Forderung vorlegen muss (C-291/21).

In beiden Entscheidungen wurde in der Begründung jeweils gleichlautend ausgeführt, dass Artikel 7 einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Gläubigers und denen des Schuldners herstellen soll, indem er für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung unterschiedliche Bedingungen vorsieht, je nachdem, ob der Gläubiger in einem Mitgliedstaat bereits einen Titel erwirkt hat, mit dem der Schuldner zur Erfüllung der Forderung aufgefordert wird, oder nicht. Insbesondere muss der Gläubiger in ersterem Fall nur die Dringlichkeit der Maßnahme wegen einer akuten Gefahr nachweisen, wohingegen er in letzterem Fall das Gericht auch vom *fumus boni iuris* überzeugen muss (C-555/18 Rn 40, C-291/21 Rn 50).

Der Oberste Gerichtshof entschied am 25.5.2023 zu 3 Ob 219/22k in einem vergleichbaren Fall mit im Wesentlichen gleichlautendem Vorbringen (ausgenommen betreffend das maltesische Gesetz), dass die Voraussetzungen des Artikel 7 Absatz 1 EuKoPfVO erfüllt sind, wenn ein von Gläubigerschädigungsabsicht getragenes Vorgehen des Schuldners bescheinigt ist, durch welches das Vermögen dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden soll. In diesem Verfahren lagen zwischen der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Dimoco Europe GmbH durch die Antragsgegnerin und der Antragstellung bei Gericht nur einige Monate und das maltesische Gesetz war noch nicht erlassen.

Nach dem Wortlaut des Artikel 7 Abs. 1 EuKoPfVO müssen zwei Voraussetzungen vorliegen. Einerseits muss die vorläufige Kontenpfändung dringend erforderlich sein und andererseits muss die Gefahr bestehen, dass ohne vorläufige Kontenpfändung die Vollstreckung unmöglich oder sehr erschwert wird. Es bedarf daher nicht nur einer (Gefährdungs-)Handlung des Schuldners, sondern sie muss auch in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung stehen („...jüngst vorgenommenen Handlungen...“ [Erwägungsgrund 14]).

Die in Gläubigerschädigungsabsicht erfolgte Auflösung des Vertrags mit dem österreichischen Zahlungsdienstleister ist eine Handlung der Antragsgegnerin, um die spätere Vollstreckung der gegenständlichen Forderung zu verhindern oder sehr zu erschweren.

Im vorliegenden Fall liegen zwischen der Handlung der Antragstellerin (Auflösung des Vertrags) und der Antragstellung beim Erstgericht knapp mehr als drei Jahre. Je länger der Zeitraum ist, desto weniger dringlich erscheint der Antrag. Gegen die Berücksichtigung eines Zeitraums von mehreren Jahren spricht, dass nach Artikel 18 EuKoPfVO innerhalb von Tagen über den Antrag zu entscheiden ist. Der Zeitraum von drei Jahren oder länger spricht gegen die Dringlichkeit der vorläufigen Kontenpfändung. Die Vertragsauflösung ist nach Ansicht des Rekursgerichts nicht mehr als „jüngst vorgenommene Handlung“ im Sinn des Erwägungsgrundes 14 EuKoPfVO anzusehen, weitere Handlungen der Antragsgegnerin wurden vom Antragsteller nicht geltend gemacht. Die Nichtzahlung der Forderung ist keine Handlung im Sinn des Erwägungsgrundes 14 und rechtfertigt keinen längeren Zeitraum. Mangels Dringlichkeit wäre eine vorläufige Kontenpfändung nicht zu bewilligen.

Fraglich ist, inwieweit das maltesische Gesetz zu berücksichtigen ist. Das Rekursgericht verkennt nicht, dass die Frage der Unionswidrigkeit des maltesischen Gesetzes und dessen Beseitigung allseits verbindlich nur im Weg eines Vertragsverletzungsverfahrens zu klären ist. Solange das maltesische Gesetz in Kraft ist und von maltesischen Gerichten angewendet wird, ist zu prüfen, welche Auswirkungen es auf das gegenständliche Verfahren hat.

Die EuKoPfVO lässt nach Artikel 48 die Anwendung der EuGVVO (Verordnung Nr. 1215/2012) unberührt. Während nach der EuGVVO im Wesentlichen nur ein vollstreckbarer Titel (gerichtliche Entscheidung, Vergleich) erforderlich ist und die – auch über die Pfändung von Bankkonten hinausgehende – Vollstreckung nur im Vollstreckungsstaat erfolgt, bedarf es nach der EuKoPfVO einer Gefahrenbescheinigung im Sinn des Artikel 7 Absatz 1. Aus den unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen und Wirkungen ist nach Ansicht des Rekursgerichtes der Schluss zu ziehen, dass der Antragsteller ein Wahlrecht hat, nach welcher Verordnung er vorgeht (vgl. Erwägungsgrund 6 „... weitere fakultative Möglichkeit“). Ob eine Vollstreckung eines Titels (gerichtliche Entscheidung, Vergleich) nach der EuGVVO erfolgreich ist oder sein kann (Prognose), ist hier nicht zu prüfen. Es schadet daher für die Bewilligung der vorläufigen Kontenpfändung nicht, wenn – wie hier – vorher eine Vollstreckung nach der EuGVVO nicht versucht wurde. Der Umstand, dass der Vollstreckungsstaat (nach der EuGVVO) die Vollstreckung verweigert, ist für eine vorläufige Kontenpfändung nach Artikel 7 Absatz 1 EuGVVO unbeachtlich. Das maltesische Gesetz ist insoweit in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Unabhängig davon gibt es noch keine rechtskräftige Entscheidung eines maltesischen Gerichtes über die endgültige Verweigerung der Vollstreckung nach der EuGVVO.

Jedoch verstößt das maltesische Gesetz nach seinem Wortlaut gegen Artikel 22 EuKoPfVO, weshalb die beantragte Pfändung des maltesischen Kontos und damit die Vollstreckung der Forderung in Malta unmöglich ist oder sehr erschwert wird.

Nach dem Wortlaut des Artikel 7 Abs. 1 EuKoPfVO ist die Gefahr für die Vollstreckung nicht nur auf Handlungen des Schuldners beschränkt, sondern kann auch durch das Verhalten Dritter begründet werden. Insoweit wäre das maltesische Gesetz als Hindernis für die Vollstreckung zu berücksichtigen. Erwägungsgrund 14 EuKoPfVO stellt auf eine Interessenabwägung zwischen Gläubiger und Schuldner ab und bezieht sich bei der Gefahrenbescheinigung auf ein dem Schuldner zurechenbares Verhalten, Handlungen von dritten Personen sind nicht genannt. Weder Gläubiger noch Schuldner haben Einfluss auf das maltesische Gesetz, weshalb es nach Ansicht des Rekursgerichtes nicht gerechtfertigt erscheint, das Verhalten des maltesischen Gesetzgebers zu berücksichtigen. Das maltesische Gesetz hindert weder eine vorläufige Kontenpfändung, insbesondere auch der Konten in den anderen Mitgliedsstaaten, noch rechtfertigt es als Hindernis für die Pfändung des maltesischen Kontos die Bewilligung der vorläufigen Kontenpfändung.

Das Gericht ersucht daher den Gerichtshof der Europäischen Union um Auslegung der Voraussetzungen des Artikel 7 Abs. 1 EuKoPfVO.

[OMISSIS]